

# Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Lohnhärtereien

## 1. Allgemeine Bedingungen

### 1.1 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Ort unseres Firmensitzes bzw. das für den Ort unseres Firmensitzes zuständige Gericht. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheimlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. 7. 1973 wird ausgeschlossen.

### 1.2 Vertragsbedingungen

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Formularmäßige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

### 1.3 Preise

Die Preise verstehen sich in € ab unserem Werk ausschließlich MwSt. und Kosten für etwaige Verpackung. Sie richten sich nach dem erforderlichen Wärmebehandlungsaufwand und der Chargierkapazität. Diese Faktoren sind nicht immer mit Sicherheit schon bei Angebotsabgabe zu bestimmen. Daher müssen wir uns eventuelle spätere Preiskorrekturen vorbehalten. In einem solchen Falle werden wir uns mit dem Auftraggeber über eine Anpassung verständigen.

### 1.4 Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zielüberschreitung von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Zahlungen unter Vorbehalt sind unbeachtlich.

Bei Post- und Bahnversand können wir nach unserem Ermessen den Behandlungslohn durch Nachnahme erheben. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche wären rechtskräftig oder würden von uns anerkannt.

## 2. Ausführungs- und Lieferungsbedingungen

### 2.1 Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthalten soll:

- a) Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung;
- b) Werkstoffqualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
- c) die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
  - aa) bei partiellen Härtungen eine Skizze oder Zeichnung, aus der hervorgeht, welche Stellen hart werden, bzw. weich bleiben müssen;
  - bb) die gewünschte Einhärtetiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte;
  - cc) bei Durchhärtung der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
  - dd) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);
- d) alle für den Erfolg der Behandlung notwendigen weiteren Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, 10052, 17021-1, 17023);

Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Fehlen die notwendigen Angaben, sind sie unklar oder unvollständig, so werden Behandlung und Prüfung ohne Verpflichtung zu einer Rückfrage nach bestem Ermessen durchgeführt. Hierdurch evtl. entstehende Differenzen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 2.2 Lieferzeit

Die Angabe des Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Als höhere Gewalt gelten auch Streik, Aussperrung, Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Transportschwierigkeiten, Betriebsstörungen im eigenen oder im Betrieb der Zulieferer. Den Nachweis hierfür hat der Auftragnehmer zu führen.

### 2.3 Gefahrenübergang

Das Härtgut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch lassen wir die Rücksendung unter Berechnung von Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs-, Transportversicherungs- und sonstigen Kosten auf Gefahr des Auftraggebers vornehmen.

### 2.4 Prüfung

Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härtereie durch Stichproben geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und gegen Berechnung der Mehrkosten. Unsere Ausgangsprüfung entbindet den Empfänger nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

Fehlt die Möglichkeit zur Eingangsprüfung beim Empfänger oder Auftraggeber, so stellen wir für die Abnahme der Teile unsere Prüfeinrichtungen unverbindlich, gegebenenfalls unter Berechnung unserer Selbstkosten, zur Verfügung.

### 2.5 Gewährleistung

Das Wärmebehandlungsgut wird mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung u.a. wird wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, weil

- a) der Auftraggeber die in Ziffer 2.1 geforderten Angaben unvollständig oder unrichtig machte,
- b) der Auftragnehmer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte,
- c) oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, der Auftragnehmer dies jedoch nicht wusste oder wissen konnte,

so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

Sind die verlangten Eigenschaften nicht erreichbar, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Gefahrenübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang zu rügen. Bei jeder Beanstandung muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden.

Für Mängelschäden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, leistet er nur Ersatz bis zur Höhe des Behandlungslohnes. Nach Wahl des Auftraggebers wird der Auftragnehmer in diesem Falle den Betrag entweder gutschreiben oder entsprechende Werkstücke kostenlos behandeln. Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einvernehmen des Auftragnehmers be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht.

Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt auftretenden Schwund können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Wiedergefundene Teile werden dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung gestellt. Führt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, haftet der Auftragnehmer nicht für evtl. hierbei entstehenden Bruch.

### 2.6 Haftung

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß Ziffer 2.1 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Der Auftragnehmer haftet nicht – soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind – für Schäden aus einer Wärmebehandlung, die von ihm vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde. In der Ausführung vertraglich besonders übernommener Qualitäts- und Ausgangskontrolle liegt nicht gleichzeitig die Haftung für Folgeschäden. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Werden wir von Dritten aus Produzentenhaftpflicht in Anspruch genommen, so stellt uns der Auftraggeber hiervon frei. Ansprüche mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt. Weitergehende Ansprüche als die in den Bedingungen erwähnten sind ausgeschlossen, soweit nicht den gesetzlichen Vertretern, der Geschäftsleitung oder den leitenden Angestellten des Auftragnehmers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 3. Gültigkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere von ihnen unwirksam werden.